

Technische Anschlussbedingungen (TAB Gas)

des Netzbetreibers, folgend VNB genannt, Stadtwerke Versmold GmbH (folgend SWV genannt) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

1. Geltungsbereich
2. Gas-Netzanschluss (Standard)
 - 2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen
 - 2.2 Netzanschlussleitungen
 - 2.3 Hausanschlussleitungen
 - 2.4 Messeinrichtungen
3. Gas-Netzanschluss (GDRM-Anlage)
 - 3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen
 - 3.2 Netzanschlussleitungen
 - 3.3 Räume für GDRM-Anlagen
 - 3.4 Inbetriebnahme
 - 3.4 Betrieb und Instandhaltung
4. Messeinrichtungen

1. Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss gelten sowohl für Neuanschlüsse an das Gasverteilnetz der SWV als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität. Die Technischen Mindestanforderungen ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) in der aktuellen Fassung.

2. Gasnetzanschluss

Ein Gasnetzanschluss (Standard) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m³/h (Normkubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung "häusliche Nutzung" vorliegt

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss (Standard) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 495/I und G495/II sowie das Arbeitsblatt G600.

Der Übergabedruck nach dem Druckregelgerät beträgt ca. 22 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWV und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss.

Der Gasnetzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der SWV endet im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers. Er verpflichtet sich, die Einhaltung der Anschlussbedingungen auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Hausdruckregelgerät und Gaszähler. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

2.2 Netzanschlussleitungen

Die Netzanschlussleitung ist möglichst gradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich. Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Hausanschlussleitungen 0,6 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die SWV. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

2.3 Hausanschlussraum

Die Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Gasnetzanschluss (Standard) wird in ausreichend trockenen und belüfteten Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung.

Der Gasnetzanschluss (Standard) ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen. In Mehrfamilienhäusern ist der Raum absperrrbar auszuführen. Der Raum und die im Raum befindlichen Teile des Netzanschlusses müssen für autorisiertes Personal der SWV und im Notfall auch für den Rettungsdienst leicht zugänglich sein.

Der Gashausanschluss darf nur mit einer DVGW-zertifizierte Hauseinführung errichtet werden. Hauseinführungen haben nach der aktuellen Normung die Mindestanforderung der Wasser- und Gasdichtigkeit zu erfüllen. In der Praxis häufig verwendete KG-Rohre bei nicht unterkellerten Gebäuden erfüllen dahingehend nicht die Normvorgaben. Bei einem Hausanschluss mit mehreren Sparten (Strom-Gas-Wasser) wird eine Mehrspatenhauseinführung vorgeschrieben, diese kann über die SWV bezogen werden. Wird die Mehrspatenhauseinführung durch den Anschlussnehmer auf dem Markt erworben, so ist dies der SWV mit Angaben des Herstellers inklusive des erforderlichen Zertifikates und des Typs vor Baubeginn mitzuteilen. Kann kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden, oder ist die Verlegung eines Erdgas-Netzanschlusses der SWV wirtschaftlich oder technisch nicht zumutbar, muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen Gas-Anschlusschrank installieren.

2.4 Messeinrichtungen

Messeinrichtungen sind in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses (Standard) zu installieren. Werden mehrerer Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses (Standard) zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung angebracht oder entfernt.

3. Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage)

Ein Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m³/h Norm-Kubikmeter beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas)

Im Zuge der vorliegenden Technischen Mindestanforderungen für den Gasnetzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492.

Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen dem Anschlussnehmer und der SWV vertraglich festgelegt.

3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Der Gasnetzanschluss (GDRM-Anlagen) besteht aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage. Die GDRM-Anlage befindet sich i.d.R. im Eigentum und Verantwortungsbereich SWV. Die entsprechende Eigentumsgrenze sowie die Grenze des Verantwortungsbereiches liegt i.d.R. hinter der letzten ausgangsseitigen Absperrarmatur der GDRM-Anlage. Die sich anschließende Gaskundenanlage befindet sich im Regelfall im Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, den sich daraus ergebenden Verpflichtungen nachkommen.

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

3.2 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein, die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung ist die Grabenerstellung durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich. Die Regelverlegetiefe beträgt in Gräben für Hausanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungslegung und -einbettung erfolgt durch die SWV. Die Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung kann der Anschlussnehmer wiederum in Eigenleistung erbringen.

3.3 Räume für die GDRM-Anlagen

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen (wie z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der SWV zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

GDRM-Anlagen werden in der Regel in einem separaten, geschlossenen Raum untergebracht. Die Größe dieses Raumes muss eine ausreichende Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten. Die GDRM-Anlagen bzw. Komponenten von GDRM-Anlagen sind so zu beheizen, wie es für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Die auftretenden Energiekosten sind durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWV abzustimmen.

Alternativ dazu kann bei technischer Eignung und nach Absprache mit der SWV die Unterbringung in einem Anschlussschrank erfolgen.

Gemäß dem geltenden technischen Regelwerk, im Wesentlichen das DVGW-Arbeitsblatt G 491, ist bei der Unterbringung von GDRM-Anlagen zwischen folgenden grundsätzlichen Varianten zu unterscheiden.

1. *Anlagen mit maximalen Eingangsdrücken < 5 bar und Durchflussmengen < 650 m³/h (Normzustand)*

Bei diesen Anlagen darf eine Unterbringung der Anlage in einer Werkhalle oder einem ähnlichen Raum erfolgen. Als Voraussetzung für diese Art der Unterbringung ist es jedoch erforderlich, dass Gas überwiegend als Prozessgas genutzt wird und der Anschlussnehmer/-nutzer über brandschutztechnisch unterwiesenes Personal verfügt, welches die Lage und Funktion der Absperreinrichtungen außerhalb der GDRM-Anlage kennt und ggf. selbständig bedienen kann.

Weiterhin muss der Aufstellungsraum über eine ausreichende natürliche Belüftung (z.B. Querbelüftung) verfügen. Sofern vom Aufstellungsraum direkt angrenzende Räume zugänglich sind, dürfen diese nicht Wohn- oder Versammlungszwecken dienen.

Notwendige Abblaseeinrichtungen sind ins Freie zu führen.

2. Anlagen mit Eingangsdrücken ab 5 bar oder Durchflussmengen ab 650 m³/h (Normzustand)

Diese GDRM-Anlagen müssen grundsätzlich in separaten Räumen oder Schränken untergebracht werden. Die Unterbringung in Wohngebäuden ist nicht zulässig.

Sofern die Unterbringung in gewerblich genutzten Räumen erfolgt, ist zu gewährleisten, dass aus direkt angrenzenden Etagen oder Nebenräumen keine Störungen auf den Betrieb der Anlage einwirken. Der Anlagenbetreiber muss über unterwiesenes Personal verfügen.

Der Aufstellungsraum einer GDRM-Anlage muss sicher verschließbar und darf nur unmittelbar vom Freien aus zugänglich sein. Die Türen müssen nach außen aufschlagen und im geöffneten Zustand feststellbar sein. Bei begehbaren Räumen müssen die Türen von innen zu öffnen sein. Wege ins Freie müssen stets benutzbar sein. Öffnungen zu anderen Räumen sind nicht zulässig.

In Kellerräumen aufgestellte GDRM-Anlagen müssen über eine sicher begehbare Außentreppe direkt zugänglich sein.

Außenwände von GDRM-Anlagen auf öffentlich zugänglichem Gelände dürfen keine Fenster haben; Glasbausteine dürfen verwendet werden. Türen und Lüftungsöffnungen müssen in sicherem Abstand zu Fenstern, Türen oder sonstigen Öffnungen in anderen Gebäuden angeordnet sein.

Alle Öffnungen zu Nebenräumen müssen dauerhaft gasdicht verschlossen werden. Dies gilt insbesondere für technisch notwendige Rohr-, Kabel-, und Leitungsführungen. Es sollte keine Verbindung zu einem Abwasserkanal bestehen. Wände, Decken und Dächer dürfen keine unbelüfteten Hohl- und Toträume aufweisen, wobei eine Belüftungsabhängigkeit vom Aufstellungsraum sein muss. Wände, Decken und Dächer müssen aus feuerhemmendem Material bestehen.

3.4 Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses (GRRM-Anlagen) sind folgende Dokumente/Nachweise durch den Anschlussnehmer zu erbringen:

Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Installation der elektrischen Anlagen, den Ableitwiderstand und den geeigneten Blitzschutz. Die Prüfung der elektrischen Anlagen einschließlich des Ableitwiderstands sind dabei von einer anerkannten Elektrofirma nach UVV DGUV V3 sowie DIN VDE 0105, Teil 1 durchzuführen.

Die Prüfungen sind zu bescheinigen und der SWV vor Inbetriebnahme zu übergeben.

Der Eigentümer des Aufstellungsraumes (i.d.R. Anschlussnehmer) hat schriftlich zu bestätigen, dass durch die an die GDRM-Anlage angrenzenden Räume und Etagen keine Störung auf den Betrieb der GDRM-Anlage erfolgt und dass diese angrenzenden Räume keinen Wohn- und Versammlungszwecken dienen.

Der Anschlussnehmer muss vor Inbetriebnahme der Gaskundenanlage mit Hilfe einer Druckprüfungs-/Dichtheitsbescheinigung nachweisen, dass die Gaskundenanlage in seinem Eigentum/Verantwortlichkeitsbereich entsprechend dem technischen Regelwerk durch fachlich qualifizierte Unternehmen errichtet und geprüft wurde.

3.5 Betrieb und Instandhaltung

Der Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Verantwortlich für die Umsetzung der Instandhaltung ist der Anschlussnehmer als Anlagenbetreiber.

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der SWV den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm in Anspruch genommenen Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

Störungen

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gaskundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der SWV gemeldet.

Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen

Änderungen oder Erweiterungen in der Gaskundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWV mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

Rückwirkung durch Gaskundenanlagen

Die Gaskundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWV ausgeschlossen ist.

4 Messeinrichtungen

Die erforderlichen Messeinrichtungen und ggf. Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen werden grundsätzlich vom Messstellenbetreiber gestellt und in Abstimmung mit der SWV installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen Spezifikationen einzuhalten.

Die SWV bestimmt in Absprache mit dem Anschlussnehmer den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie ggf. für Mengenumwerter inkl. Zusatzeinrichtungen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der SWV den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierende Lastgangmessung, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagennebenraum zur Verfügung. Die anfallenden Energiekosten übernimmt der Anschlussnehmer/-nutzer.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch ggf. die SWV sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der SWV abzustimmen.

Mitgeltende Unterlagen:

DVGW-Arbeitsblatt G 459/I: Gas-Hausanschlüsse

DVGW-Arbeitsblatt G 495/II: Gas-Druckregelanlagen mit Eingangsdrücken bis 5 bar in
Anschlussleitungen

DVGW-Arbeitsblatt G 491: Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100
bar; Planung, Fertigung, Errichtung

DVGW-Arbeitsblatt G 492: Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100
bar

DVGW-Arbeitsblatt G 495: Gasanlagen - Instandhaltung

DVGW-Arbeitsblatt G 600: Technische Regel für Gasinstallation (DVGW-TRGI)

DVGW-Arbeitsblatt g 685: Gasabrechnung

Die vorgenannten Arbeitsblätter sind bei der Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Josef-
Wirmer-Str. 3, 53123 Bonn zu beziehen.